

Das Kriegsgewinnbesteuerungs-gesetz im Reichstagsauschuß.

Im weiteren Verlauf der Beratung des Reichstagsauschusses über die Kriegsgewinnsteuer am Donnerstag vormittag folgte die Beratung eines nationalliberalen Antrags, der den zweiten Satz des § 3, wonach Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen seien, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, streichen will. Der Reichschatzsekretär erklärt, diese Bestimmungen sollten ein Wegweiser für die erlaubten Abschreibungen sein, und ersucht, es bei dem Wortlaut der Vorlage zu belassen. Ein konservativer Abgeordneter hält den Antrag für überflüssig und behält sich für die zweite Lesung einen Antrag vor, um die Besteuerung der zu wenig gezahlten Preise für Rohmaterial zu verhindern. Der Reichschatzsekretär erkennt an, daß in dieser Hinsicht für die Produktionsgesellschaften Unklarheit bestehe. Jedoch könnten diese Dinge am besten in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates geregelt werden. Ein Volksparteiler führt aus, daß die Konsumenten sich in derselben Lage befinden. Er wünscht, daß die Bestimmungen über ausländische Gesellschaften im § 3, statt im § 6 geregelt werden. Ausländische Unternehmungen hätten erhebliche Kriegsgewinne erzielt. Um auch diese zu erfassen, werden für die zweite Lesung entsprechende Anträge vorbehalten. Der Reichschatzsekretär glaubt, daß die Bestimmungen des § 6 ausreichen, um die ausländischen Gesellschaften zu fassen. Nach weiterer Erörterung über den nationalliberalen Antrag erklärt der Reichschatzsekretär, daß die Erörterung ihn in der Auffassung nur gefestigt habe, daß der Wortlaut der Regierungsvorlage aufrechterhalten werden müsse. Ein fortschrittlicher Abgeordneter, der eine hervorragende Stellung als Kaufmann bekleidet, erklärte sich in bezug auf die ausländischen Gesellschaften mit dem Schatzsekretär einverstanden. Ein Nationalliberaler wies darauf hin, daß der in Rede stehende Antrag verhindern würde, daß Kriegsgewinne durch den Nachweis von nach diesem Gesetz unzulässigen stillen Reserven in den vorhergehenden Jahren heruntergedrückt werden. Darauf zog der Schatzsekretär einen Einzelfall zum Beweise dafür heran, daß die Vorlage ausreiche und so bestehen bleiben müsse. Ein Zentrumsabgeordneter rügte Unklarheit darüber, wie es mit den Abschreibungen bei denjenigen Fabriken gehalten werden soll, die ihre Betriebe für Kriegsproduktion umgewandelt haben. Der Reichschatzsekretär antwortete, daß, wenn während des Krieges Einrichtungen gemacht sind, die nachher entwertet werden, entsprechende Abschreibungen stattfinden werden. Darauf wurde der nationalliberale Antrag abgelehnt und § 3 angenommen.

§ 4, der bestimmt, was als Rehergewinn zu gelten hat, wurde angenommen und die Sitzung bis 2 Uhr vertagt.

Nachmittags-sitzung.

In der gestern nachmittag fortgesetzten Beratung nahm der Ausschuß zunächst den § 5, der die Art der Feststellung des in den letzten Friedensjahren erzielten Gewinns behandelt, mit einer unwesentlichen Aenderung an. Der Reichschatzsekretär erklärte auf eine Anfrage, daß die Ausführungsbestimmungen auch die Frage regeln werden, wie es bei Erwerbsgesellschaften gehalten werden wird, die erst im Kriege entstanden sind oder eine Umwandlung durchgemacht haben. Der Ausschuß ging dann zum § 8 über, der die Anlegung der Sonderrücklage in Reichs- oder Staatspapieren vorschreibt. Der Reichschatzsekretär hielt daran fest, daß die Anlage des Vermögens in Staatspapieren sowohl den Interessen des Reiches wie denen der Gesellschaften entspreche. Die Vermögen sollen nicht etwa eingesperrt werden. Uebrigens lasse das Gesetz Ausnahmen zu. Auf die Anregung, die vom Reiche in der Kriegszeit zur Regelung der Volksernährung und anderer Zweige der Kriegswirtschaft gegründeten Gesellschaften den anderen Erwerbsgesellschaften gleichzustellen, weil sich auch bei ihnen manchmal die Absicht gezeigt habe, auf Ueberschüsse hinzuwirken, gab der Staatssekretär zur Antwort, daß nur wirklich gemeinnützige Gesellschaften von der Verpflichtung des Gesetzes befreit werden sollen. Weiter machte der Reichschatzsekretär gegenüber gewissen Bedenken darauf aufmerksam, daß unter Umständen eine Beleihung der Rücklagen nicht ausgeschlossen sei. Schließlich wurde der § 8 mit einem sozialdemokratischen Antrage angenommen, wonach die Sonderrücklage der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen ist. Im § 9 wurde für die dort unter Strafe gestellte fahrlässige Zuwiderhandlung „grob fahrlässige“ gesetzt. Damit war die erste Lesung des Entwurfs beendet. Am Dienstag soll die zweite Lesung beginnen.

Der Ausschuß zog nun die Bundesratsdenkschrift über die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in Beratung und besetzte sich zunächst mit den

Fragen der Volksernährung.

Die Beratung begann mit längeren Ausführungen des Berichterstatters, die zum großen Teil für vertraulich erklärt wurden, da sich das von ihm vorgetragene Zahlenmaterial nicht zur Wiedergabe in der Öffentlichkeit eignet. Er konnte aber daraus den Schluß ziehen, daß

Deutschland auf allen Gebieten genug Lebensmittel

hat, um das deutsche Volk vor Not zu bewahren. Die Ernährungsfrage liegt so, daß der Krieg ihretwegen nicht einen Tag früher zu enden brauche, als dies durch die Sicherheit des Reiches und die Interessen des ganzen Volkes gefordert werde. Die Einschränkungen im Verbrauch sind unvermeidliche Kriegswirkungen. Die Regierung hat viel Arbeit geleistet; es wäre nur vielleicht zu wünschen gewesen, daß von vornherein diese gewaltige Arbeit großzügiger angelegt und weniger in Einzelvorschriften zerstückelt worden wäre.

Freitag vormittag geht die Beratung der Ernährungsfragen weiter.